Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Villeroy & Boch Aktiengesellschaft, Mettlach

sowie der Geschäftsführung der

VilboCeram GmbH, Mettlach

nach § 293a AktG

über die Änderung und Neufassung eines Ergebnisabführungsvertrags

1. Präambel

Zur Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags durch die Villeroy & Boch Aktiengesellschaft ("Villeroy & Boch AG") und die VilboCeram GmbH ("VilboCeram GmbH") mit Sitz in Mettlach sowie zur Unterrichtung der Aktionäre der Villeroy & Boch AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Villeroy & Boch AG und die Geschäftsführung der VilboCeram GmbH gemeinsam nach § 293a AktG folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag.

2. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der Vertragspartner

Die Villeroy & Boch AG hält 100% der Geschäftsanteile der VilboCeram GmbH.

2.1 Villeroy & Boch AG

Die Villeroy & Boch AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Villeroy & Boch - Konzerns. Der Villeroy & Boch - Konzern ist ein weltweit agierender Keramikproduzent und beschäftigte zum 31. Dezember 2019 rund 7.800 Mitarbeiter.

Mitglieder des Vorstands der Villeroy & Boch AG sind: Frank Göring (Vorsitzender), Andreas Pfeiffer, Gabi Schupp und Dr. Markus Warncke.

Die Villeroy & Boch AG wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Villeroy & Boch AG sind: Dr. Alexander von Boch-Galhau (Vorsitzender), Ralf Runge (1. stellvertretender Vorsitzender), Louis de Schorlemer, Dietmar Geuskens, Thomas Kannengießer, Prof. Dr. Annette G. Köhler (bis einschließlich 29. Februar 2020)

Christina Rosenberg, Sabine Süpke, Dominique Villeroy de Galhau, Luitwin Gisbert von Boch-Galhau, Bärbel Werwie und Peter Prinz Wittgenstein.

Das Geschäftsjahr der Villeroy & Boch AG ist das Kalenderjahr. Die Villeroy & Boch AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

2.2 VilboCeram GmbH

Die VilboCeram GmbH mit Sitz in Mettlach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 13672, wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 19. Dezember 1986 als Wienhusen Fliesen GmbH mit Sitz in Zirndorf gegründet. Die Gesellschafterversammlung vom 04. April 2003 hat die Änderung des Gesellschaftsvertrags in § 1 Abs. 2 (Sitz der Gesellschaft) und mit ihr die Sitzverlegung von Zirndorf nach Mettlach beschlossen. Die Gesellschafterversammlung vom 20. Februar 2006 hat die Änderung des Gesellschaftsvertrags in § 1 Abs. 1 (Firma der Gesellschaft) und mit ihr die Änderung der Firma beschlossen. Die Gesellschafterversammlung vom 07. August 2006 hat die Änderung des Gesellschaftsvertrags in § 2 (Gegenstand des Unternehmens) und mit ihr die Änderung des Unternehmensgegenstands beschlossen.

Unternehmensgegenstand ist die Beteiligung an anderen Unternehmen, insbesondere an ausländischen Gesellschaften, sowie die Verwaltung dieser Beteiligungen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Lizenzen zu erwerben, keramische Erzeugnisse aller Art, Fliesen, jegliche Sanitärprodukte inklusive Badmöbel, Haushaltswaren, Geschenkartikel, Accessoires und artverwandte Produkte herstellen zu lassen, zu kaufen und zu vertreiben, sowie mit genannten Erzeugnissen in Verbindung stehende Dienstleistungen auszuführen. Sie beschäftigt zum 31. Dezember 2019 keine Mitarbeiter. Das Stammkapital der VilboCeram GmbH beträgt DM 50.000,00.

Geschäftsführer der VilboCeram GmbH sind Dr. Markus Warncke und Joachim Zimmer. Die VilboCeram GmbH wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Im HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 stellen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wie folgt dar: Das Geschäft weist keinen Umsatz aus. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustausgleich beträgt € -4.004,00. Die Bilanzsumme beträgt € 25.564,59 auf HGB-Basis.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die VilboCeram GmbH ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

3. Änderung und Neufassung des Ergebnisabführungsvertrags

Die VilboCeram GmbH (damals Wienhusen Fliesen GmbH) hat am 26. September 1991 mit der damaligen Fliesen Bollmann Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Lübeck, als Obergesellschaft einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, dessen Bestehen am 10. Juni 1992 in das Handelsregister der VilboCeram GmbH eingetragen wurde. Im Zusammenhang mit dem Erwerb aller Geschäftsanteile an der VilboCeram GmbH (damals Wienhusen Fliesen GmbH) ist die Villeroy & Boch AG im Wege der Vertragsübernahme vom 03. November 1994, die am 17. Juli 1997 in des Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen wurde, in den Ergebnisabführungsvertrag eingetreten. Der Vorstand der Villeroy & Boch AG und die Geschäftsführung der VilboCeram GmbH haben diesen Vertrag am 12. Februar 2020 geändert und neugefasst.

Die Änderung und Neufassung des Vertrags bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Villeroy & Boch AG und der Gesellschafterversammlung der VilboCeram GmbH. Die Gesellschafterversammlung der VilboCeram GmbH soll im März 2020 zustimmen. Der Vertrag soll der Hauptversammlung der Villeroy & Boch AG am 27. März 2020 zur Zustimmung vorgelegt werden. Deren Zustimmungsbeschluss bedarf gemäß §§ 293 Abs. 2 Satz 2, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Ergebnisabführungsvertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der VilboCeram GmbH eingetragen worden ist.

4. Gründe für die Änderung und Neufassung des Ergebnisabführungsvertrags

Die Änderung und Neufassung des Ergebnisabführungsvertrags und dessen Durchführung sind erforderlich, um eine körperschaftsteuerliche und eine gewerbesteuerliche Organschaft unter Berücksichtigung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 03. April 2019 betreffend die Verlustübernahmeregelung bei Organschaften i. S. d. § 17 KStG und die Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 10. Mai 2017 – I R 93/15 (GZ: IV C 2 – 2770/08/10004 :001) fortzuführen, nachdem eine solche Organschaft durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags begründet worden war. Diese ertragsteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können.

Die aus körperschaftsteuerlicher Sicht erforderliche Voraussetzung zur Eingliederung in den Betrieb der Villeroy & Boch AG ist erfüllt. Durch die unmittelbare Beteiligung der Villeroy & Boch AG liegt die finanzielle Eingliederung vor.

5. Auswirkungen

Die Änderung und Neufassung des Vertrages hat keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragschließenden Gesellschaften zur Folge.

Für die VilboCeram GmbH ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen auf die geschäftliche Integration vor allem Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die Villeroy & Boch AG verpflichtet ist, gegebenenfalls bestehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von der Verpflichtung zur Verlustübernahme der Villeroy & Boch AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Villeroy & Boch AG keine besonderen Folgen, insbesondere, weil ein Ausgleich und eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

6. Alternativen zu Änderung und Neufassung des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zu Änderung und Neufassung des Vertrages besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrags war gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 KStG eine zwingende Voraussetzung für die Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen. Die Änderung und Neufassung ist erforderlich, um diese Organschaft unter Berücksichtigung

des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 03. April 2019 betreffend die Verlustübernahmeregelung bei Organschaften i. S. d. § 17 KStG und die Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 10. Mai 2017 – I R 93/15 (GZ: IV C 2 – 2770/08/10004:001) fortzuführen, nachdem eine solche Organschaft durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags begründet worden war.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Tochtergesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Tochtergesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Fall der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit positiven oder negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Villeroy & Boch AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Tochtergesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde.

7. Inhalt des Ergebnisabführungsvertrags

Die wesentlichen Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags, dessen Inhalte weitgehend durch steuerliche Regelungen vorgegeben sind, sollen im Folgenden erläutert werden:

Die Tochtergesellschaft, VilboCeram GmbH, verpflichtet sich, während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Maßgabe dieses Ergebnisabführungsvertrags ihren gesamten nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 14 KStG und § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung an die Muttergesellschaft, Villeroy & Boch AG, abzuführen. Gemäß § 301 Satz 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Muttergesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen im Sinne § 272 Abs. 3 HGB, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung einer Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB, gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrags erfolgte.

Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet, soweit der Verlust nicht durch eine Entnahme von während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Ergebnisabführungsvertrags. Im Übrigen ist auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsregelung hinsichtlich des Verlustausgleichsanspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen. Der vereinbarte Verlustausgleich bedeutet, dass das Betriebsergebnis der Villeroy & Boch AG während der Laufzeit des Ergebnisabführungsvertrags durch Verluste der VilboCeram GmbH beeinträchtigt werden kann. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme gilt erstmals für den gesamten Gewinn bzw. Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag in Kraft tritt. Sofern der Vertrag nicht

vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft endet, wird der Anspruch auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme mit Wertstellung zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft fällig.

Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der VilboCeram GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der VilboCeram GmbH eingetragen wird.

Der Vertrag ist auf eine Dauer von sechs Jahren ab seinem (rückwirkenden) Inkrafttreten fest abgeschlossen; er kann in diesen ersten sechs Jahren nicht ordentlich gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird. Sofern das Ende der Laufzeit nicht auf ein Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an. Die Laufzeit ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftsteuerliche Organschaft erfüllt sind. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein solch wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn dem Muttergesellschaft (Villeroy & Boch AG) nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Tochtergesellschaft zusteht. Ein wichtiger Grund ist auch anzunehmen im Falle der Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft oder der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Vertragsparteien. Auch die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

Wenn der Vertrag endet, hat die Muttergesellschaft Villeroy & Boch AG den Gläubigern der Tochtergesellschaft entsprechend der Vorschrift des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft sowie der Hauptversammlung der Muttergesellschaft. Damit wird die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für die Villeroy & Boch AG bzw. des § 293 AktG analog für die VilboCeram GmbH wiedergegeben.

Im Übrigen enthält der Vertrag eine allgemein übliche salvatorische Klausel sowie eine Bestimmung, dass Änderungen des Vertrages der Schriftform bedürfen und weitergehende Formerfordernisse nach § 295 AktG unberührt bleiben. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Saarbrücken.

8. Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen / Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags

Ein Ausgleich an außenstehende Gesellschafter gemäß § 304 AktG oder eine Abfindung gemäß § 305 AktG ist nicht erforderlich, da die VilboCeram GmbH als 100%ige Tochter neben der Villeroy & Boch AG keine weiteren Gesellschafter hat.

Die Prüfung nach § 293b Abs. 1 AktG durch einen Vertragsprüfer war nicht notwendig, da die Villeroy & Boch AG unmittelbar alle Anteile an der VilboCeram GmbH hält.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt aus den dargelegten Gründen, dass er sowohl für die Villeroy & Boch AG als auch für die VilboCeram GmbH vorteilhaft ist.

Villeroy & Boch Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Frank Göring Andreas Pfeiffer

Gabriele Schupp Dr. Markus Warncke

VilboCeram GmbH
Die Geschäftsführung

Joachim Zimmer

Mettlach, den 12. Februar 2020

Dr. Markus Warncke